

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		Melanchthon Stadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	23.06.2015		
Verantwortlich:	61-Stadtentwicklung und Baurecht	Vorlagennummer:	105/2015
Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003: Fortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien, Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.2 „Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ - Stellungnahme der Stadt Bretten			

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt im Rahmen des 2. Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003, Kapitel 4.2.5 Erneuerbare Energien zum beiliegenden Entwurf weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Dem Entwurf wird zugestimmt.

BESCHLUSSFOLGE						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	23.06.2015	Ö			
Ortschaftsrat Dürrenbüchig	Anhörung	17.06.2015				

Sachdarstellung

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) schreibt das Kapitel 4.2.5 Erneuerbare Energien, im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 fort. Der Planungsausschuss des RVMO's hat am 25.02.2015 die Durchführung eines erneuten Anhörungsverfahrens zum beiliegenden Entwurf beschlossen. Der Stadt Bretten wird im Zuge dieser Anhörung die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Zukünftig sollen regenerative Energien, zu der auch die Windkraft zählt, verstärkt genutzt werden. Im Regionalplan werden hierfür Vorranggebiete ausgewiesen. In den Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.

Gegenstand der Festlegungen des Regionalplanes sind Windkraftanlagen, die regionalbedeutsam sind. Die Regionalbedeutsamkeit von Windkraftanlagen wird in der Regel bei Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von 50 m und mehr, bei Windfarmen mit 3 und mehr Anlagen angenommen. Für die Beurteilung der Regionalbedeutsamkeit einer einzelnen Windkraftanlage oder einer Windfarm mit mehreren Anlagen sind alle Besonderheiten des Einzelfalls heranzuziehen und in der abschließenden Abwägung der berührten Belange entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen. Insbesondere muss das Vorhaben raumbedeut-

sam (vgl. § 3 Nr. 6 ROG) sein. Um raumbedeutsam zu sein, muss sich das Vorhaben über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehend auswirken. Eine Rolle spielen vor allem die besondere Dimension (Höhe) einer Anlage, ihr Standort (z. B. weithin sichtbare Kuppe eines Berges) und die damit verbundenen Sichtverhältnisse.

Die Festlegung der Vorranggebiete führt noch nicht dazu, dass an anderer Stelle regionalbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Die Ausschlusswirkung ergibt sich zukünftig aus den Planungskonzeptionen der Träger der Flächennutzungsplanung, wenn und soweit diese vorhanden sind. Sofern sich die Träger der Flächennutzungsplanung gegen eine Steuerung der Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan entscheiden, bleibt die Privilegierung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 I Nr. 5 BauGB unberührt.

Im Regionalplan steht somit die Flächensicherung im Vordergrund. Darüber hinaus ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung im Regionalplan nach § 1 IV BauGB eine verbindliche Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung, insbesondere wenn sich die Kommunen zu einer Steuerung der Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan entscheiden. Insofern müssen die Vorranggebiete unter Beachtung der Maßstäblichkeit des Regionalplans in die Flächennutzungspläne übernommen werden, wenn die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan gesteuert werden soll. Dabei können die Darstellungen für die Windkraft im Flächennutzungsplan über die Vorranggebiete im Regionalplan hinausgehen oder zusätzliche Gebiete umfassen. Die sonstigen Festlegungen im Regionalplan sind entsprechend im FN-Plankonzept zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Mit den Vorranggebieten wird im Regionalplan sichergestellt, dass die für die Realisierung der privilegierten Nutzung am besten geeigneten Gebiete für die Windkraftnutzung gesichert bleiben.

Die Ausweisung der Vorranggebiete nimmt in besonderem Maße Rücksicht auf die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes. In der Region soll einer zu breiten räumlichen Streuung durch eine Vielzahl von Einzelanlagen im Außenbereich vorgebeugt werden. Deshalb werden geeignete Flächen für Windkraftanlagen in Windfarmen mit mindestens 3 Anlagen gesichert. Dabei werden Standorte bevorzugt, die eine, im regionalen Vergleich, gute Windernte erbringen.

Die Vorranggebiete bleiben langfristig für die Windenergienutzung gesichert. Eine raumbedeutsame Nachnutzung, die mit dem Vorrangzweck unvereinbar ist, ist ausgeschlossen. Nach Beendigung der Windenergienutzung sind die baulichen Anlagen so zurückzubauen, dass die Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht erschwert wird.

Die vom RVMO erstellten Teilkarten enthalten 12 Prüfflächen für Vorranggebiete. Diese bieten Raum für etwa 40 bis 50 moderne Windkraftanlagen, wobei die tatsächliche Anlagenanzahl von einer Vielzahl weiterer, teilweise erst mittels genauerer Untersuchungen ermittelbarer Faktoren abhängt (kleinräumige Windverhältnisse, Erschließung, geeignete Anlagentypen, Abstände zwischen den Anlagen).

Im näheren Umfeld der Stadt Bretten sind 5 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG) vorgesehen (siehe Übersichtsplan über die Anordnung der Teilkarten zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien und dessen Ergänzungskarten zur Raumnutzungskarte Teilkarten 1-3).

Es handelt sich dabei um folgende Standorte:

Nummer	Gemeinde(n)	Name	Fläche in ha	Änderungen seit 1. Offenlage	Teilkarte
501	Kraichtal	Baierberg/ Ebertsberg/ südlich Landskopf	22,20	Verkleinerung der ehemaligen Fläche 54 wegen: Lage im LSG und fehlender Bündelungsmöglichkeit, Vergrößerung nach Süden im Bereich der ehemaligen Fläche 59	1
502	Kraichtal/ Sulzfeld	Schwalbenrain/ Lipplesberg	31,60	Neuaufnahme der östlichen Teilfläche der ehemaligen Fläche 57 und der nördlichen Teilfläche 62 (alt)	1
503	Bruchsal	Hornbuckel	36,60	Neuaufnahme der zentrale Teile der ehemaligen Fläche 61 und der östlichen Teilfläche 64 (alt)	2
504	Walzbachtal	Hasensprung/ Kastenwäldle	78,98	Verkleinerung der ehemaligen Fläche 79 wegen: FFH-Vorprüfung; Erweiterung um Teile der ehemaligen Fläche 80 (alt)	3
505	Walzbachtal/ Weingarten	Hinterer Heuberg/ Heuberg	85,13	Neuaufnahme der südlichen Teilflächen der ehemaligen Fläche 75 und Teilen von 78 (alt)	3

Bezogen auf die Wohnlagen ist Dürrenbüchig der Stadtteil, der zu einem Vorranggebiet, namentlich Hasensprung/Kastenwäldle auf Gemarkung Walzbachtal (Nummer 504), am nächsten liegt. Die Entfernung vom südöstlichsten Rand des Vorranggebietes bis zur westlichen Grenze der Wohnnutzung auf Gemarkung Dürrenbüchig beträgt im Minimum ca. 1.500 Meter. Die anderen Stadtteile liegen noch weiter von Vorranggebieten entfernt (siehe Übersichtskarte mit Vorranggebieten im Umfeld der Stadt Bretten). Damit liegt dieses Vorranggebiet weiter westlich als die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Walzbachtal vorgesehene Konzentrationszone.

Seit der ersten Offenlage sind die Flächen mit den alten Nummern 83, 85 und 110 entfallen. Diese gehörten, aufgrund der teilweisen Lage auf Gondelsheimer Gemarkung, zum Verbandsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Bretten-Gondelsheim (siehe Übersichtsplan über die VRG).

Nummer alt	Gemeinde	Name	Fläche in ha	Änderungen seit 1. Offenlage
83	Walzbachtal/ Gondelsheim/ Bruchsal	Forlenwald/ Turmberg	71,37	Entfallen wegen: Artenschutzkonflikten, FFH-Vorprüfung
85	Gondelsheim	Heuert/ Holder	10,03	Entfallen wegen: Artenschutzkonflikten
110	Gondelsheim/ Bruchsal	Bruch	44,88	Entfallen wegen: Artenschutzkonflikten

Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete befinden sich alle in einer Mindestentfernung von 1.500 Meter von den Brettener Stadtteilen (siehe Übersichtskarte mit Vorranggebieten im Umfeld der Stadt Bretten). Von der Stadt Bretten werden daher weder Bedenken noch Anregungen zum Planwerk vorgetragen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen dem formulierten Beschlussantrag zu folgen.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Übersichtskarte mit Vorranggebieten im Umfeld der Stadt Bretten
- Übersichtsplan über die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)
- Übersichtsplan über die Anordnung der Teilkarten zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien
- Regionalplan Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien, Ergänzung zur Raumnutzungskarte des Regionalplans vom 13. März 2002, Teilkarten 1-3
- Regionalplan Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien, Ergänzung zur Raumnutzungskarte des Regionalplans vom 13. März 2002, Teilkarten 1-3 mit topographischer Karte
- Steckbriefe der seit der ersten Offenlage entfallenen Flächen 83, 85, 110